Merkblatt über die Gewährung einer Zuwendung zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes in der Kindertagesbetreuung in Berlin

Antrag Starthilfe-Sanierung

Wo finde ich den Antrag?

Den Antrag finden Sie auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) unter der Rubrik Familie/Kindertagesbetreuung (Link: https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kindertagesbetreuung/fachinfo/ausbau/).

Der Antrag ist in Papierform und in digitaler Form im PDF-Format mit rechtsverbindlicher/n Unterschrift/en der zur rechtsgeschäftlichen Vertretung befugten Person/en bei der GSE gGmbH einzureichen:

GSE Gesellschaft für StadtEntwicklung gemeinnützige GmbH
– Treuhänder Berlins –
Geschäftsstelle „Kitaausbauprogramm“
Prinzenallee 74
13357 Berlin.

E-Mail: KitaAusbauprogramm@GSEgGmbH.de und KitaAusbauprogramm@senbjf.berlin.de

Welche Unterlagen muss ich noch einreichen?

Bitte reichen Sie zusätzlich zu dem vollständig ausgefüllten Antrag folgende Unterlagen ggf. in Kopie ein:

- Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag
- Vereins- oder Handelsregisterauszug, ggf. notariell beglaubigte Anmeldung
- Mietvertrag über mindestens drei Jahre oder Eigentums-, Pacht- bzw. Nutzungsunterlagen
- Nachweis der Gemeinnützigkeit
- Kostenschätzung für die baulich-technische und funktionalen Wiederherstellung sowie eine mit dem Platzerhalt zusammenhängende Modernisierung
- Verpflichtungserklärung gemäß § 3 Abs. 1 Leistungsgewährungsverordnung (LGV).

Hinweise hierzu finden Sie im Antragsformular und auf der Internetseite der SenBJF.

Wer kann gefördert werden?

Bestehende Träger der freien Jugendhilfe sollen bei der baulich-technischen und funktionalen Wiederherstellung sowie eine mit dem Platzerhalt zusammenhängende Modernisierung in bestehenden Einrichtungen unterstützt werden. Ziel ist die Wiederherstellung eines gebrauchstauglichen und zweckbestimmt nutzbaren Zustandes der Kindertageseinrichtung.

Welche Maßnahmen können gefördert werden?

Es können Maßnahmen zur Instandsetzung wegen Überalterung und Abnutzung gefördert werden sowie die damit im Zusammenhang stehenden Umsetzung von bautechnischen Maßnahmen zur Standardanpassung an neue Vorschriften und Gesetze. Dazu zählen insbesondere kitaspezifische Innenausbauten, Installationen und Renovierungen.

Nicht förderfähig sind Ausstattung, didaktisches Material, Mietkosten, Kautionen, Gebühren, Eigenleistungen und Verbrauchsmaterialien (Lebensmittel, Büromaterial, Bastelmaterial).

Für angemietete Räume sind Maßnahmen, die zu den Verpflichtungen des Vermieters gehören (z.B. energetische Sanierung), nicht förderfähig.

Wie hoch ist die Förderung?

Es wird ein Zuschuss von bis zu 2.000 Euro pro zu erhaltenden Platz in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt, höchstens jedoch 50.000 Euro insgesamt.

Welche Voraussetzungen müssen für diese Förderung vorliegen?

Gefördert werden können grundsätzlich bestehende Einrichtungen (mit gültiger Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII), in denen ein besonderer Bedarf an den zu erhaltenen Plätzen der Kindertagesbetreuung besteht.

Vor der Antragstellung einer Starthilfe für Sanierungsmaßnahmen (Starthilfe-Sanierung) müssen Sie eine Registrierungsnummer bei der Senatsverwaltung für Finanzen unter nachfolgenden Link beantragen, um in die „Transparenzdatenbank“ für Zuwendungsempfänger aufgenommen zu werden. Ein Merkblatt zur Transparenzdatenbank Berlin finden Sie auf der Internetseite der SenBJF. Link Transparenzdatenbank: https://transparenzdatenbank.berlin.de/oberflaeche/?dateiname=organisation_suche_transparenz.cfm&anwender_id=5&cfide=0.416607153859

Wann erhalte ich das bewilligte Geld?

Die Fördermittel für die Starthilfe-Sanierung werden nach der Erteilung des Zuwendungsbescheides als Gesamtbetrag ausgezahlt, wenn Sie die dem Bescheid beigefügte Einverständniserklärung zurücksenden.

Muss ich die Verwendung der Starthilfe - Sanierung nachweisen?

Ja, spätestens 3 Monate nach Abschluss des Vorhabens/der Maßnahmen ist ein Nachweis über die Verwendung der Starthilfe-Sanierung (Verwendungsnachweis) einzureichen. Für den Verwendungsnachweis nutzen Sie bitte das vorgegebene Formular, dass Ihnen mit dem Zuwendungsbescheid zugesandt wird und auch auf der Internetseite der SenBJF zur Verfügung steht.

Beachten Sie dabei, dass auch ein zahlenmäßiger Nachweis (Tabellarische Belegübersicht) über die sachgerechte Verwendung der Starthilfemittel und ein Sachbericht (Beschreibung und Ziele der durchgeführten Maßnahmen) erforderlich sind. Die eingeholten Kostenangebote und die Einzelbelege sind nicht einzureichen, aber für ggf. notwendige Prüfungen 10 Jahre bei Ihnen aufzubewahren.

Welche Fristen müssen beachtet werden?

- Beginn des Vorhabens/der Maßnahmen:
  innerhalb von 3 Monaten nach Bescheiderteilung
- Anforderung der Fördermittel für das Vorhaben/die Maßnahme:
  bis spätestens 15.11. des jeweiligen Bewilligungsjahres
- späteste Abgabe des Verwendungsnachweises:
  spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme/des Vorhabens

Möchten Sie noch mehr zur Starthilfe-Sanierung erfahren, lesen Sie die ausführliche Förderrichtlinie zum Förderprogramm.